

Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
R.C. Luxembourg: B182.855

Mitteilung an die Anteilinhaber

Die Allianz Global Investors GmbH (die „Verwaltungsgesellschaft“) hat mit Zustimmung der State Street Bank Luxembourg S.C.A. (die „Verwahrstelle“) mit Wirkung zum 1. Februar 2019 Änderungen für den Fonds VermögensManagement AnlageStars Konservativ (der „Fonds“) beschlossen. Die Strategie des Fonds soll stärker auf die globalen Anleihemärkte fokussiert werden und alternative Renditequellen weiter beigemischt werden. Dabei ist der Fonds nicht nur auf einen Anleihenmarkt beschränkt sondern investiert weltweit. Im Folgenden werden die Änderungen im Detail aufgeführt:

Gegenstand	
Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz
Fondsname	
VermögensManagement AnlageStars Konservativ	VermögensManagement RentenStars
Anlageziel	
Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Zu diesem Zweck investiert der Fonds in verschiedene Anlageklassen (OGAW und OGA, insbesondere Mischfonds und Rentenfonds sowie alternative Anlageklassen). Die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen kann schwanken und wird flexibel an der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Portfolio Management ausgerichtet. Sie ist mittelfristig auf ein ertragsorientiertes Portfolio zugeschnitten.	Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Zu diesem Zweck investiert der Fonds in verschiedene Anlageklassen (OGAW und OGA, insbesondere Rentenfonds sowie verzinsliche Wertpapiere und andere alternative Anlageklassen). Die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen kann schwanken und wird flexibel an der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Portfolio Management ausgerichtet. Sie ist mittelfristig auf ein ertragsorientiertes Portfolio zugeschnitten.
Anlagegrenzen	
<p>1. Das Vermögen des Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in folgende Vermögensgegenstände angelegt:</p> <p>a) OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements („Zielfonds“).</p> <p>b) Aktien, Aktien gleichwertige Wertpapiere sowie Optionsscheine auf Aktien (inklusive entsprechende Vermögensgegenstände im Private Equity-Bereich tätiger Unternehmen) („Aktien“).</p> <p>c) verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Unternehmensanleihen („Rentenpapiere“).</p> <p>d) Zertifikate – jedoch ausschließlich Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 - deren Basiswerte</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aktien (einschließlich Aktien von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind), – REITs – verzinsliche Wertpapiere, – OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements, – Finanzindices (einschließlich Hedgefonds-, Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices sowie Indices für Unternehmen des Private Equity- 	<p>1. Das Vermögen des Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in folgende Vermögensgegenstände angelegt:</p> <p>a) OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements („Zielfonds“). Bei den Zielfonds kann es sich um breit diversifizierende Fonds (insbesondere Mischfonds sowie ggf. auch einen Absolut Return-Ansatz verfolgende Fonds), um Aktien-, REIT-, Renten- oder Geldmarktfonds, um Zielfonds, die an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices partizipieren, um Länder-, Regionen- und Branchenfonds (einschließlich Fonds mit Unternehmen, die im Private Equity-Bereich tätig sind) sowie um auf bestimmte Emittenten, Währungen oder Laufzeiten ausgerichtete Fonds handeln.</p> <p>b) Aktien, Aktien gleichwertige Wertpapiere sowie Optionsscheine auf Aktien (inklusive entsprechende Vermögensgegenstände im Private Equity-Bereich tätiger Unternehmen) („Aktien“).</p> <p>c) verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, wertpapiermäßig ausgestaltete Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities und weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind sowie Unternehmensanleihen („Rentenpapiere“).</p>

<p>Bereichs), – Hedgefonds und Dachhedgefonds, – Rohstoffe, – Edelmetalle oder – Körbe bestehend aus den vorgenannten Basiswerten sind („Zertifikate“). Der Erwerb von Zertifikaten mit den vorgenannten Basiswerten ist unabhängig davon möglich, ob nach den jeweiligen Zertifikatsbedingungen der Basiswert ausgetauscht oder modifiziert werden kann, solange der ausgetauschte oder modifizierte Basiswert ein für Zertifikate zulässiger Basiswert im Sinne dieses Buchstabens ist. Zertifikate mit einem Basiswert im Sinne des sechsten bis achten Spiegelstrichs dürfen nur erworben werden, sofern die Zertifikatstruktur nicht den Einsatz einer Hebelwirkung vorsieht, das heißt, die eine eindeutige Nachbildung des Basiswerts anstrebt und dessen Risikoprofil im größtmöglichen Umfang widerspiegelt. Zertifikate mit einem Basiswert im Sinne des siebten und achten Spiegelstrichs dürfen keine zwingende physische Belieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht einräumen, die betreffenden Basiswerte physisch zu liefern. Entsprechendes gilt für Zertifikate im Sinne des neunten Spiegelstrichs, soweit diese Basiswerte im Sinne des sechsten und siebten Spiegelstrichs haben. Für das Fondsvermögen werden nur solche Zertifikate erworben, die mit den gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg und den im Verwaltungsreglement niedergelegten Anlagegrundsätzen in Einklang stehen. Dies sind insbesondere Zertifikate, welche die Wertentwicklung eines nach dem Gesetz oder nach dem Verwaltungsreglement erwerbbarer Basisgegenstandes, bei dem es sich nicht um ein Derivat handelt, 1:1 nachvollziehen („1:1-Zertifikate“). Zertifikate mit eingebetteten Derivaten, die keine 1:1-Zertifikate sind und welche sich auf nach dem Gesetz oder dem Verwaltungsreglement nicht erwerbbarer Vermögensgegenstände beziehen, werden hingegen nicht erworben. Es dürfen ferner 1:1-Zertifikate auf warentermin-/edelmetall- und rohstoffbezogene Produkte, auf warentermin-/edelmetall- und rohstoffbezogene Indizes und/oder auf warentermin-/edelmetall- und rohstoffbezogene Märkte erworben werden; derartige 1:1-Zertifikate dürfen jedoch keine obligatorische stückmäßige (physische) Lieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht gewähren, eine stückmäßige (physische) Lieferung des entsprechenden Basiswerts vorzunehmen.</p> <p>e) Einlagen im Sinne des § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements („Einlagen“) und Geldmarktinstrumente im Rahmen der Bestimmungen des § 4 Nr. 5 und § 5 des Verwaltungsreglements („Geldmarktinstrumente“).</p> <p>f) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) („Techniken und Instrumente“).</p> <p>g) Außerdem ist es der Gesellschaft gestattet, kurzfristige Kredite gemäß § 11 des Verwaltungsreglements aufzunehmen.</p> <p>2. Bei der Anlage des Vermögens des Fonds werden folgende Anlagegrenzen beachtet:</p> <p>a) Der Anteil des Werts des Fondsvermögens, welcher in Zielfonds angelegt wird, ist nicht beschränkt. Bei den Zielfonds kann es sich um breit diversifizierende Fonds (insbesondere Mischfonds sowie ggf. auch einen Absolut Return-Ansatz verfolgende Fonds), um Aktien-, REIT-, Renten- oder Geldmarktfonds, um Zielfonds, die an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindizes partizipieren, um Länder-, Regionen- und Branchenfonds (einschließlich Fonds mit Unternehmen, die im Private Equity-Bereich tätig sind) sowie um auf bestimmte Emittenten, Währungen oder Laufzeiten ausgerichtete Fonds handeln.</p> <p>b) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe e) werden höchstens 49 % des Werts des Fondsvermögens in Einlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den vorstehend genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, angelegt. Geldmarktfonds</p>	<p>d) Zertifikate - jedoch ausschließlich Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 - deren Basiswerte – Aktien (einschließlich Aktien von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind), – REITs – verzinsliche Wertpapiere, – OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements, – Finanzindices (einschließlich Hedgefonds-, Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices sowie Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs), – Hedgefonds und Dachhedgefonds, – Rohstoffe, – Edelmetalle oder – Körbe bestehend aus den vorgenannten Basiswerten sind („Zertifikate“). Der Erwerb von Zertifikaten mit den vorgenannten Basiswerten ist unabhängig davon möglich, ob nach den jeweiligen Zertifikatsbedingungen der Basiswert ausgetauscht oder modifiziert werden kann, solange der ausgetauschte oder modifizierte Basiswert ein für Zertifikate zulässiger Basiswert im Sinne dieses Buchstabens ist. Zertifikate mit einem Basiswert im Sinne des sechsten bis achten Spiegelstrichs dürfen nur erworben werden, sofern die Zertifikatstruktur nicht den Einsatz einer Hebelwirkung vorsieht, das heißt, die eine eindeutige Nachbildung des Basiswerts anstrebt und dessen Risikoprofil im größtmöglichen Umfang widerspiegelt. Zertifikate mit einem Basiswert im Sinne des siebten und achten Spiegelstrichs dürfen keine zwingende physische Belieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht einräumen, die betreffenden Basiswerte physisch zu liefern. Entsprechendes gilt für Zertifikate im Sinne des neunten Spiegelstrichs, soweit diese Basiswerte im Sinne des sechsten und siebten Spiegelstrichs haben. Für das Fondsvermögen werden nur solche Zertifikate erworben, die mit den gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg und den im Verwaltungsreglement niedergelegten Anlagegrundsätzen in Einklang stehen. Dies sind insbesondere Zertifikate, welche die Wertentwicklung eines nach dem Gesetz oder nach dem Verwaltungsreglement erwerbbarer Basisgegenstandes, bei dem es sich nicht um ein Derivat handelt, 1:1 nachvollziehen („1:1-Zertifikate“). Zertifikate mit eingebetteten Derivaten, die keine 1:1-Zertifikate sind und welche sich auf nach dem Gesetz oder dem Verwaltungsreglement nicht erwerbbarer Vermögensgegenstände beziehen, werden hingegen nicht erworben. Es dürfen ferner 1:1-Zertifikate auf warentermin-/edelmetall- und rohstoffbezogene Produkte, auf warentermin-/edelmetall- und rohstoffbezogene Indizes und/oder auf warentermin-/edelmetall- und rohstoffbezogene Märkte erworben werden; derartige 1:1-Zertifikate dürfen jedoch keine obligatorische stückmäßige (physische) Lieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht gewähren, eine stückmäßige (physische) Lieferung des entsprechenden Basiswerts vorzunehmen.</p> <p>e) Einlagen im Sinne des § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements („Einlagen“) und Geldmarktinstrumente im Rahmen der Bestimmungen des § 4 Nr. 5 und § 5 des Verwaltungsreglements („Geldmarktinstrumente“).</p> <p>f) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) („Techniken und Instrumente“).</p> <p>g) Außerdem ist es der Gesellschaft gestattet, kurzfristige Kredite gemäß § 11 des Verwaltungsreglements aufzunehmen.</p> <p>2. Bei der Anlage des Vermögens des Fonds werden folgende Anlagegrenzen beachtet:</p> <p>a) Mindestens 51 % des Werts des Fondsvermögens werden - ungeachtet der Möglichkeit Derivate auf Rentenpapiere, Zins- und Rentenindizes, Rentenfonds sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände einzusetzen - permanent physisch in Rentenfonds und/oder Rentenpapiere gemäß Nr. 1 Buchstabe c) angelegt. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder Zielfonds gemäß Nr. 1</p>
--	--

<p>im Sinne der Anlagepolitik ist jeder Zielfonds, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert („Geldmarktfonds“).</p> <p>c) Es werden höchstens 10 % des Werts des Fondsvermögens in Aktien gemäß Nr. 1 Buchstabe b) angelegt.</p> <p>d) Es werden höchstens 49 % des Werts des Fondsvermögens in Rentenpapiere gemäß Nr. 1 Buchstabe c) angelegt.</p> <p>e) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe e) werden höchstens 20 % des Werts des Fondsvermögens in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zertifikate gemäß Ziffer 1 Buchstabe d), die sich an REIT-Indices orientieren und Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), deren Risikoprofil typischerweise mit REITs oder REIT-Märkten korreliert, und - Techniken und Instrumenten, insbesondere Swaps und Futures, die sich auf REIT-Indices, REITs oder REIT-Märkte beziehen angelegt. <p>Ein Real Estate Investment Trust („REIT“) ist eine juristische Person, deren Geschäftszweck auf den Eigentumswerb von Immobilien und/oder Tätigkeiten in Verbindung mit dem Immobilieneigentum ausgerichtet ist. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind REITs Gesellschaften, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eines Fonds gegründet wurden. Im Falle eines REIT in der Rechtsform eines Fonds, können geschlossene REIT-Fonds erworben werden.</p> <p>Bei Vorliegen eines geschlossenen REIT-Fonds ist der REIT-Fonds selbst oder die Gesellschaft, die den REIT-Fonds aufgelegt hat, nicht zur Rücknahme der Anteilscheine des REIT-Fonds verpflichtet. In diesem Fall sind die Anteilscheine des REIT-Fonds ausschließlich über den Sekundärmarkt zu veräußern. Ein offener REIT-Fonds ist hingegen rechtlich verpflichtet, ausgegebene Anteilscheine des REIT-Fonds –neben der ggf. weiterhin bestehenden Möglichkeit der Veräußerung über den Sekundärmarkt - selbst oder bei der den REIT-Fonds emittierenden Gesellschaft zurückzunehmen.</p> <p>f) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe e) werden höchstens 20 % des Werts des Fondsvermögens in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zertifikaten gemäß Ziffer 1 Buchstabe d), die sich an Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs orientieren, und Zertifikaten, deren Risikoprofil typischerweise mit Vermögenswerten von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind, oder Private Equity-Märkten korreliert, und - Techniken und Instrumenten, insbesondere Swaps und Futures, die sich auf Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs, Vermögenswerte von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind, oder Private Equity Märkte beziehen angelegt. <p>g) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe e) werden höchstens 20 % des Werts des Fondsvermögens in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zertifikaten gemäß Ziffer 1 Buchstabe d), die sich an Hedgefonds, Dachhedgefonds oder Hedgefondsmärkten orientieren und in ihrer Derivatstruktur nicht den Einsatz von Hebelwirkungen vorsehen, das heißt, die eine eindeutige Nachbildung des Basisindexes, des Hedgefonds oder des Hedgefondsmarkts anstreben und deren Risikoprofile im größtmöglichen Umfang widerspiegeln, - Zertifikaten gemäß Ziffer 1 Buchstabe d), die sich an Hedgefondsindices orientieren; - Techniken und Instrumenten, insbesondere Swaps und Futures, die auf Hedgefondsindices, Hedgefonds oder Hedgefondsmärkten beruhen angelegt. <p>h) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe e) werden höchstens 20 % des Werts des Fondsvermögens in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zertifikaten gemäß Ziffer 1 Buchstabe d), die sich an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices, Edelmetallen, Rohstoffen oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkten orientieren, und - Techniken und Instrumenten, insbesondere Swaps und Futures, die auf Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices beruhen angelegt. <p>i) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe e) dürfen die Vermögensanlagen gemäß</p>	<p>Buchstabe a), dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert („Rentenfonds“).</p> <p>b) Der Anteil des Werts des Fondsvermögens, welcher in Zielfonds gemäß Nr. 1 Buchstabe a) angelegt wird, ist nicht beschränkt.</p> <p>c) Der Anteil des Werts des Fondsvermögens, welcher in Rentenpapiere gemäß Nr. 1 Buchstabe c) angelegt wird, ist nicht beschränkt.</p> <p>d) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe e) werden höchstens 49 % des Werts des Fondsvermögens in Einlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den vorstehend genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, angelegt. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder Zielfonds, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert („Geldmarktfonds“).</p> <p>e) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe e) werden höchstens 10 % des Werts des Fondsvermögens in Aktien im Sinne von Nr. 1 Buchstabe b) angelegt.</p> <p>f) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe e) werden höchstens 20 % des Werts des Fondsvermögens in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zertifikate gemäß Ziffer 1 Buchstabe d), die sich an REIT-Indices orientieren und Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), deren Risikoprofil typischerweise mit REITs oder REIT-Märkten korreliert, und - Techniken und Instrumenten, insbesondere Swaps und Futures, die sich auf REIT-Indices, REITs oder REIT-Märkte beziehen angelegt. <p>Ein Real Estate Investment Trust („REIT“) ist eine juristische Person, deren Geschäftszweck auf den Eigentumswerb von Immobilien und/oder Tätigkeiten in Verbindung mit dem Immobilieneigentum ausgerichtet ist. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind REITs Gesellschaften, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eines Fonds gegründet wurden. Im Falle eines REIT in der Rechtsform eines Fonds, können geschlossene REIT-Fonds erworben werden.</p> <p>Bei Vorliegen eines geschlossenen REIT-Fonds ist der REIT-Fonds selbst oder die Gesellschaft, die den REIT-Fonds aufgelegt hat, nicht zur Rücknahme der Anteilscheine des REIT-Fonds verpflichtet. In diesem Fall sind die Anteilscheine des REIT-Fonds ausschließlich über den Sekundärmarkt zu veräußern. Ein offener REIT-Fonds ist hingegen rechtlich verpflichtet, ausgegebene Anteilscheine des REIT-Fonds –neben der ggf. weiterhin bestehenden Möglichkeit der Veräußerung über den Sekundärmarkt - selbst oder bei der den REIT-Fonds emittierenden Gesellschaft zurückzunehmen.</p> <p>g) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe e) werden höchstens 20 % des Werts des Fondsvermögens in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zertifikaten gemäß Ziffer 1 Buchstabe d), die sich an Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs orientieren, und Zertifikaten, deren Risikoprofil typischerweise mit Vermögenswerten von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind, oder Private Equity-Märkten korreliert, und - Techniken und Instrumenten, insbesondere Swaps und Futures, die sich auf Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs, Vermögenswerte von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind, oder Private Equity Märkte beziehen angelegt. <p>h) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe e) werden höchstens 20 % des Werts des Fondsvermögens in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zertifikaten gemäß Ziffer 1 Buchstabe d), die sich an Hedgefonds, Dachhedgefonds oder Hedgefondsmärkten orientieren und in ihrer Derivatstruktur nicht den Einsatz von Hebelwirkungen vorsehen, das heißt, die eine eindeutige Nachbildung des Basisindexes, des Hedgefonds oder des Hedgefondsmarkts anstreben und deren Risikoprofile im größtmöglichen Umfang widerspiegeln, - Zertifikaten gemäß Ziffer 1 Buchstabe d), die sich an Hedgefondsindices orientieren; - Techniken und Instrumenten, insbesondere Swaps und Futures, die auf Hedgefondsindices, Hedgefonds oder Hedgefondsmärkten beruhen angelegt.
---	--

<p>Ziffer 2 Buchstaben e) bis h) insgesamt 50 % des Werts des Fondsvermögens nicht überschreiten.</p> <p>3. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände des Fonds werden folgende Auswahlgrundsätze beachtet:</p> <p>a) Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p> <p>Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.</p> <p>Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.</p> <p>b) Die Vermögensgegenstände des Fonds können auch auf Fremdwährungen lauten.</p> <p>Insbesondere im Rahmen von Anteilsklassen können Geschäfte getätigt werden, mit denen gegen eine bestimmte andere Währung weitgehend abgesichert wird. Hierbei gelten Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten (bei Aktien vertretenden Papieren: des Unternehmens, bei Zertifikaten: des Basiswerts) lautend.</p> <p>c) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Fondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl – auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen und/oder – auf einzelne Währungen und/oder – auf einzelne Branchen und/oder – auf einzelne Länder und/oder – auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-) Laufzeiten und/oder – auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen) konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden. Eine Beschränkung der durchschnittlichen barwertgewichteten Restlaufzeit (Duration) des Renten- und Geldmarktteils des Fonds ist nicht vorgesehen. Das Fondsmanagement kann indirekt insbesondere in entsprechende Vermögensgegenstände von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Insbesondere soweit Aktien sehr kleiner Unternehmen erworben werden, kann es sich auch um Spezialwerte handeln, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.</p> <p>Das Fondsmanagement kann indirekt insbesondere auch im Vergleich zur jeweiligen Branche in Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotential aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.</p> <p>Je nach dem spezifischen Investmentansatz eines Zielfondsmanagers kann den vorgenannten Kriterien für eine Anlageentscheidung auch gar keine Bedeutung zukommen, sodass der Fonds dadurch entsprechend sowohl konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein kann.</p> <p>d) Eine Über- bzw. Unterschreitung der vorstehend in Ziffer 2 Buchstaben b) bis i) genannten Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Werts des gesamten Fonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen geschieht (sog. passive Grenzverletzung). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in</p>	<p>i) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe e) werden höchstens 20 % des Werts des Fondsvermögens in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zertifikaten gemäß Ziffer 1 Buchstabe d), die sich an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices, Edelmetallen, Rohstoffen oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkten orientieren, und - Techniken und Instrumenten, insbesondere Swaps und Futures, die auf Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices beruhen angelegt. <p>j) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe e) dürfen die Vermögensanlagen gemäß Ziffer 2 Buchstaben f) bis i) insgesamt 49 % des Werts des Fondsvermögens nicht überschreiten.</p> <p>k) Höchstens 20% des Werts des Fondsvermögens dürfen in Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) investiert werden.</p> <p>l) Der Anteil des Werts des Fondsvermögens, welcher in Rentenpapiere gemäß Nr. 1 Buchstabe c) angelegt wird, die zum Erwerbszeitpunkt kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder hinsichtlich derer überhaupt kein Rating existiert, jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen (sogenannte „High Yield-Anlage“), ist unbeschränkt.</p> <p>Der Anteil des Wertes des Fondsvermögens, welcher in Rentenpapiere gemäß Nr. 1 Buchstabe c) investiert wird, deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert ist (sogenannte „Emerging Markets“), ist unbeschränkt.</p> <p>m) Der Anteil des Werts des Fondsvermögens, welcher in Rentenpapiere gemäß Nr. 1 Buchstabe a) angelegt wird, die wiederum mehrheitlich in Rentenpapiere im Sinne von Nr. 2 Buchstabe l) Satz 1 investieren (sogenannte „High-Yield Zielfonds“) ist unbeschränkt.</p> <p>Der Anteil des Wertes des Fondsvermögens, welcher in Rentenpapiere gemäß Nr. 1 Buchstabe a) angelegt wird, die wiederum mehrheitlich in Rentenpapiere im Sinne von Nr. 2 Buchstabe l) Satz 2 investieren (sogenannte „Emerging Markets Zielfonds“), ist unbeschränkt.</p> <p>3. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände des Fonds werden folgende Auswahlgrundsätze beachtet:</p> <p>a) Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p> <p>Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.</p> <p>Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.</p> <p>b) Die Vermögensgegenstände des Fonds können auch auf Fremdwährungen lauten.</p> <p>Insbesondere im Rahmen von Anteilsklassen können Geschäfte getätigt werden, mit denen gegen eine bestimmte andere Währung weitgehend abgesichert wird. Hierbei gelten Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten (bei Aktien vertretenden Papieren: des Unternehmens, bei Zertifikaten: des Basiswerts) lautend.</p> <p>c) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Fondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl – auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen und/oder – auf einzelne Währungen und/oder – auf einzelne Branchen und/oder – auf einzelne Länder und/oder</p>
--	---

<p>angemessener Frist anzustreben.</p> <p>e) Eine Überschreitung der in Ziffer 2 Buchstabe b) und Buchstaben e) bis i) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Fonds nicht vollständig übereinstimmen.</p> <p>f) Die in Ziffer 2 Buchstaben b), c), d) und i) genannten Grenzen brauchen in den ersten beiden Monaten nach Auflage und in den letzten beiden Monaten vor einer Auflösung oder Verschmelzung des Fonds nicht eingehalten zu werden.</p> <p>g) Techniken und Instrumente können für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken oder zu spekulativen Zwecken) eingesetzt werden. Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.</p>	<p>– auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-) Laufzeiten und/oder</p> <p>– auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen) konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden. Eine Beschränkung der durchschnittlichen barwertgewichteten Restlaufzeit (Duration) des Renten- und Geldmarktteils des Fonds ist nicht vorgesehen. Das Fondsmanagement kann indirekt insbesondere in entsprechende Vermögensgegenstände von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Insbesondere soweit Aktien sehr kleiner Unternehmen erworben werden, kann es sich auch um Spezialwerte handeln, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind. Das Fondsmanagement kann indirekt insbesondere auch im Vergleich zur jeweiligen Branche in Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotential aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.</p> <p>Je nach dem spezifischen Investmentansatz eines Zielfondsmanagers kann den vorgenannten Kriterien für eine Anlageentscheidung auch gar keine Bedeutung zukommen, sodass der Fonds dadurch entsprechend sowohl konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein kann.</p> <p>d) Eine Über- bzw. Unterschreitung der vorstehend in Ziffer 2 Buchstabe a) und Buchstaben c) bis j) genannten Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Werts des gesamten Fonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen geschieht (sog. passive Grenzverletzung). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.</p> <p>e) Eine Überschreitung der in Ziffer 2 Buchstabe d) und Buchstaben e) bis j) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Fonds nicht vollständig übereinstimmen.</p> <p>f) Die in Ziffer 2 Buchstaben d), e) und j) genannten Grenzen brauchen in den ersten beiden Monaten nach Auflage und in den letzten beiden Monaten vor einer Auflösung oder Verschmelzung des Fonds nicht eingehalten zu werden.</p> <p>g) Techniken und Instrumente können für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken oder zu spekulativen Zwecken) eingesetzt werden. Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.</p>
<p>Änderung des Anlegerprofils</p>	
<p>VermögensManagement AnlageStars Konservativ richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung bzw. der überproportionalen Teilnahme an Kursänderungen verfolgen und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums aus dem Fonds zurückziehen wollen. VermögensManagement AnlageStars Konservativ richtet sich an Anleger mit Basis-Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz. Der VermögensManagement AnlageStars Konservativ fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (sicherheitsorientiert; sehr</p>	<p>VermögensManagement RentenStars richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung verfolgen und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums aus dem Fonds zurückziehen wollen. VermögensManagement RentenStars richtet sich an Anleger mit Basis-Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz. Der VermögensManagement RentenStars fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (sicherheitsorientiert; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikobereit; höchste Renditeerwartung)</p>

geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikobereit; höchste Renditeerwartung) in eine bestimmte Risikoklasse, die im Internet unter https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht wird.	in eine bestimmte Risikoklasse, die im Internet unter https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht wird.
Änderung des Risikomanagement-Verfahren	
Absoluter Value-at-Risk Ansatz	Relativer Value-at-Risk Ansatz
Änderung des Vergleichsvermögens	
-	50 % Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate 500MM Index, 20 % Bloomberg Barclays US High Yield Index, 20 % JPMorgan Emerging Markets Bond Global Diversified Index, 5 % JPMorgan Government Bond Emerging Markets Global Diversified Index, 5 % UBS Thomson Reuters Global Vanilla Convertible Bond Index
Änderung der erwarteten Hebelwirkung	
0-2	0-5

Die Kostenstruktur, wie im Verkaufsprospekt des Fonds ausgeführt, bleibt unverändert.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, die Anteilklasse A (EUR) des Fonds mit Wirkung zum 1. Februar 2019 basierend auf der Nettoinventarwertermittlung des 31. Januar 2019 auf die Anteilklasse A2 (EUR) nach folgendem Schema zu verschmelzen.

VermögensManagement AnlageStars Konservativ (bis 31. Januar 2019)/ VermögensManagement RentenStars (ab 1. Februar 2019)				
Anteilklasse	ISIN /WKN	Verschmelzung auf	Anteilklasse	ISIN /WKN
A (EUR)	LU1079726920 / A116S6			A2 (EUR)

Kauf weiterer Anteile am VermögensManagement AnlageStars Konservativ

Die Ausgabe neuer Anteile der Anteilklasse A (EUR) am VermögensManagement AnlageStars Konservativ wird am 26. Januar 2019 eingestellt. Somit werden letztmalig Anteilkauaufträge, die am 25. Januar 2019 bis 14.00 Uhr (MEZ) bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen sowie bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Anteilpreis vom 29. Januar 2019 ausgeführt.

Verkauf von Anteilen am VermögensManagement AnlageStars Konservativ

Die Rückgabe von Anteilen der Anteilklasse A (EUR) am VermögensManagement AnlageStars Konservativ ist bis zum 25. Januar 2019 bis 14.00 Uhr (MEZ) - wie gewohnt kostenfrei - möglich. Anteilverkaufsaufträge werden letztmalig mit dem Preis vom 29. Januar 2019 abgerechnet. Ab dem 26. Januar 2019 wird die Anteilrücknahme der Anteilklasse A (EUR) eingestellt.

Anteilinhaber, die mit den vorstehenden Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bis zum 25. Januar 2019 gebührenfrei zurückgeben.

Der auf den 1. Februar 2019 datierte Verkaufsprospekt des Fonds ist ab dem Datum des Inkrafttretens am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Frankfurt / Main, der Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg und bei den Informationsstellen in Luxemburg (State Street Bank Luxembourg S.C.A.) und in den Ländern, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, einsehbar bzw. kostenfrei erhältlich.

Dezember 2018
Die Verwaltungsgesellschaft

Dezember 2018
Die Verwahrstelle